

**Satzung zum Schutz des
Denkmalbereiches der Genossenschaftssiedlung
der Bruktererstraße in der Stadt Rheine
vom 17. März 1989**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anordnung der Unterschutzstellung
- § 2 Örtlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Erlaubnispflichtige Maßnahmen
- § 5 Begründung
- § 6 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheine hat in seinen Sitzungen am 15. März 1988 und am 14. März 1989 aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226 – GV. NW. 224) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Der Bereich der Bruktererstraße wird als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NW hiermit unter Schutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst die gesamte Randbebauung und die Straßenflächen der Bruktererstraße. Betroffen sind die Gebäude mit den Hausnummern 1 bis 28. Es handelt sich um die Flurstücke 11 bis 15 der Flur 166 in der Gemarkung Rheine-Stadt. Die Grenze ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das einheitliche Erscheinungsbild der genossenschaftlichen Arbeitersiedlung geschützt. Es wird bestimmt durch die Stellung der traufständigen eingeschossigen Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhausergruppen mit Schleppl- und Giebelgauben, die jeweils spiegelbildlich versetzt zur Straßenachse angeordnet sind, die Vorgärten und durch die aus der Entstehungszeit erhaltenen ursprünglichen Fassaden mit verklindertem Sockel und grobem grauen Putz. Einzelheiten sind aus dem Plan "Bausubstanz der Gebäudefronten" und der dazugehörigen Fotodokumentationen zu ersehen, die als Anlage 2, Blatt 1 bis 8, dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Maßnahmen gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW erlaubnispflichtig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das geschützte Erscheinungsbild im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 5 Begründung

Die in den Grenzen des Denkmalsbereiches gelegene Arbeitersiedlung beiderseits der Bruktererstraße steht als markantes Zeugnis früherer genossenschaftlicher Siedlungstätigkeit in der Stadt Rheine. Sie wurde vom Gemeinnützigen Bauverein Ende der 20er Jahre dieses Jahrhunderts auf städtischem Grund und Boden gebaut, um bei der zunehmenden Wohnungsnot in dieser Zeit preiswerte und familiengerechte Mietwohnungen für die ärmeren Volksschichten zu schaffen. Das Erscheinungsbild dieser Siedlung besitzt auch heute noch seine alte Homogenität, die sich in der Stellung der Gebäude und der Gestaltung (§ 3 dieser Satzung) weitgehend erhalten hat. In der Gestaltung sind Elemente der Gartenstadtbewegung übernommen worden.

Fenster, Türen und Klappläden sind nur noch teilweise in der ursprünglichen Form und Farbe erhalten. An anderen Stellen ist das historische Erscheinungsbild der Siedlung durch eine gestalterisch unbefriedigende Modernisierung einzelner Häuser gestört worden. Bei künftigen baulichen Maßnahmen soll eine bessere Einpassung in das geschützte Erscheinungsbild angestrebt werden.

Die Siedlungsstruktur Bruktererstraße ist als Dokument des genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaues in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts ein wichtiges Zeugnis der sozialen und städtebaulichen Entwicklung von Rheine. Sie gehört zu den wenigen noch gut erhaltenen Siedlungen dieser Stadt. An der Erhaltung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 3 besteht daher ein öffentliches Interesse.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Westf. Amt für Denkmalpflege in Münster – vom 6. Januar 1989 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 3, Blätter 1 bis 2, beigelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. März 1989 in Kraft.